Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: 3 (1874)

Rubrik: Grundlagen der Gotthardbahnunternehmung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

An die

Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.

Wir haben die Ehre, der Generalversammlung der Gotthardbahn anmit unsern dritten, das Jahr 1874 umfassenden Geschäftsbericht vorzulegen.

I. Grundlagen der Gotthardbahnunternehmung.

Der internationale Vertrag vom 15. Oktober 1869 betreffend die Gotthardbahn bestimmt in seinem Art. 3, daß die Linie von Lugano nach Chiasso 3 Jahre nach Konstituierung der Gesellschaft der Gotthardbahn vollendet sein müsse und daß auf den nämlichen Zeitpunkt auch die Anschlußbahn von Chiasso nach Camerlata zu bauen und in Betrieb zu setzen sei. Die Konstituierung der Gesellschaft der Gotthardbahn hat bekanntlich am 6. Dezember 1871 stattgefunden. Die bezeichneten zwei Bahnstrecken waren somit bis zum 6. Dezember 1874 zu vollenden. Wir haben genau auf diesen Tag die Linie Lugano-Chiasso dem öffentlichen Verkehr übergeben und es hat sich dieselbe seither in regelmäßigem Betriebe befunden. Dagegen war die Anschlußbahn Chiasso-Camerlata am 6. Dezember 1874 noch nicht vollendet und es stand in sicherer Aussicht, daß sie noch geraume Zeit unvollendet bleiben werde. Diesen Sachverhalt konnten wir nicht einfach auf sich beruhen lassen, ohne schwer wiegende Pflichten, welche uns gegenüber unserer Gesellschaft obliegen, zu verletzen. Wir wandten uns daher mit Zuschrift vom 30. Dezember 1874 an den Schweizerischen Bundesrath und stellten ihm vor: „Die Nichtvollendung der Anschlußbahn Chiasso-Camerlata sei mit den em„pfindlichsten Nachtheilen für die Gotthardbahngesellschaft verbunden. Für's erste vertheure sie die Fracht aller „für den Betrieb der Bahnlinie Lugano-Chiasso erforderlichen Materialien, soweit sie den Weg über Mailand „einzuschlagen haben — und es sei dieß bei dem weitaus größten Theile derselben der Fall — in sehr er„heblichem Maße. Sodann sei es augenscheinlich, daß, wenn nicht eine zusammenhängende Eisenbahnlinie von „Mailand bis Lugano bestehe, vielmehr diese Linie auf der Strecke zwischen Camerlata und Chiasso unter„brochen sei, die Einnahmen der Bahnlinie Lugano-Chiasso schwer darunter leiden müssen; es bedürfe wohl „keiner nähern Auseinandersetzung, daß, wenn die Reisenden die Strecke Camerlata-Chiasso zu Fuß oder im

„Omnibus zurückzulegen haben und wenn die Waaren auf dieser Strecke durch gewöhnliche Fuhrwerke befördert „werden müssen und demgemäß in Camerlata und Chiasso eine Umladung zu erfahren haben, in Folge dessen „eine sehr belangreiche Schmälerung des Verkehres auf der herwärtigen Bahnlinie Lugano-Chiasso unausweich- „lich sei. Endlich glaube man noch erwähnen zu dürfen, daß auf der Bahnlinie Lugano-Chiasso, wie dieß „bei allen eben erst dem Betriebe übergebenen Bahnstrecken der Fall sei, noch manche Bauarbeiten zur gänz- „lichen Vollendung der Linie auszuführen seien und daß namentlich auch der Bahnhof Chiasso in seiner defini- „tiven Gestaltung aus Gründen, die nicht auf hierseitigem Verschulden beruhen, noch seiner Herstellung harre. „Wenn nun die für die eben erwähnten Bauten erforderlichen Materialien, soweit sie aus Italien zu beziehen „seien, nicht vermittelst eines durchgehenden Schienenweges nach Chiasso und auf die Bahnlinie Chiasso-Lugano „gelangen können, sondern von Camerlata nach Chiasso auf der gewöhnlichen Axe unter entsprechender Um- „ladung befördert werden müssen, so ergebe sich daraus wieder eine sehr bedeutende Vertheuerung der bezüg- „lichen Frachten. Es werde nicht mit besondern Schwierigkeiten verbunden sein, seiner Zeit den Umfang des „der Gotthardbahngesellschaft aus diesen Verhältnissen erwachsenden Schadens in bestimmten Zahlen anzugeben. „Dieser Schaden werde der Gotthardbahngesellschaft lediglich dadurch zugefügt, daß der Verpflichtung, die „Anschlußbahn von Chiasso nach Camerlata auf den 6. Dezember 1874 zu bauen und in Betrieb zu setzen, „nicht nachgelebt worden sei, und es könne keinem Zweifel unterliegen, daß diejenigen, welche den Schaden „verschuldet haben, auch für denselben Ersatz zu leisten verbunden seien". Gestützt auf die dargelegten Ver- hältnisse erklärte die Direktion schließlich, diese Angelegenheit bei dem Bundesrathe förmlich anhängig machen und ihn ersuchen zu müssen, die geeigneten Schritte zur Wahrung der Interessen der Gotthardbahngesellschaft thun zu wollen.

Es dürfte hier die geeignete Stelle sein, der Anstände zu gedenken, welche sich zwischen unserer Gesellschaft, beziehungsweise dem Schweizerischen Bundesrathe und dem Kanton Tessin hinsichtlich der Verbrauchssteuern, die in diesem Kanton erhoben werden, ergeben haben. Es handelt sich nämlich hiebei um die Auslegung der Kon- zessionen, welche der Kanton Tessin für die auf seinem Gebiete befindlichen Bestandtheile des Gotthardbahn- netzes ertheilt hat und die mit zu den „Grundlagen der Gotthardbahnunternehmung" gehören, von welchen in dem gegenwärtigen Abschnitte unsers Berichtes die Rede ist.

Im Kanton Tessin werden auf einer Reihe von Artikeln Verbrauchssteuern erhoben. Der Bezug derselben findet, wie derjenige der Eidgenössischen Zölle, an der Schweizergrenze statt. Er erfolgt durch die Beamteten und Angestellten der Eidgenössischen Zollverwaltung für Rechnung des Kantons Tessin. Der Art. 7 der beiden von dem Kanton Tessin unter dem 16. Mai 1868 für die Bahnlinien Biasca-Bellinzona, Bellinzona-Locarno und Lugano-Chiasso ertheilten Konzessionen lautet folgendermaßen: „Die Einfuhr aller für den Bau und Betrieb der Gott- „hardbahn und der damit zusammenhängenden Gebäude erforderlichen Materialien ist für die ganze Dauer der „Konzession von der Bezahlung jeglicher kantonalen Steuer (ogni tassa cantonale) befreit." Und hinwieder schreibt der Art. 7 der Konzession des Kantons Tessin für die Bahnlinien Biasca-Gotthard (Tessinisch-Urner'sche Grenze) und Lugano-Bellinzona vom 15. Mai 1869 vor: „Die Gesellschaft ist von jeder kantonalen und Ge- „meindesteuer befreit. Diese Bestimmung findet jedoch auf Gebäude und Grundstücke, welche sich, ohne eine „unmittelbare und nothwendige Beziehung zu der Eisenbahn zu haben, in dem Eigenthume der Gesellschaft be- „finden, keine Anwendung."

Der Wortlaut dieser Konzessionsbestimmungen läßt keinen Zweifel darüber zu, daß der Kanton Tessin nicht berechtigt ist, die kantonale Verbrauchssteuer auf den für den Bau und Betrieb der Gotthardbahn be- stimmten Materialien zu erheben.

Wir haben daher, als die Tessinische Verbrauchssteuer auf Kalk, Holz, Steinen u. s. f., welche aus Italien behufs Verwendung bei dem Baue der Tessinischen Thalbahnen eingeführt wurden, bezogen werden wollte, Einsprache dagegen erhoben und den Schutz des Bundesrathes angerufen, der uns denselben, unser Recht anerkennend, auch angedeihen ließ.

Gegen diese Schlußnahme des Bundesrathes hat nun der Staatsrath von Tessin, vom Großen Rathe hiezu beauftragt, Rekurs an die Bundesversammlung ergriffen und sich dabei auf die Behauptung gestützt, daß in materieller Beziehung die von dem Kanton Tessin ertheilten Konzessionen eine Befreiung der für den Bau und Betrieb der Gotthardbahn bestimmten Materialien von der Entrichtung der kantonalen Verbrauchssteuer nicht enthalten und daß in formeller Beziehung die Streitfrage nicht der Entscheidung des Bundesrathes, sondern nach Mitgabe der Konzessionen derjenigen eines Schiedsgerichtes zu unterstellen sei.

Der Bundesrath, indem er den Rekurs des Staatsrathes zu Handen der Bundesversammlung beantwortet, beruft sich in materieller Beziehung auf den unzweideutigen Wortlaut der Tessinischen Konzessionen und in formeller Beziehung auf das dem Bundesrathe nach der Bundesverfassung unzweifelhaft zustehende Aufsichtsrecht über die „kantonalen Zölle" sowie auf die Genehmigung der Tessinischen Konzessionen durch die Bundesversammlung. Der Bundesrath sagt in dieser Beziehung: „Im vorliegenden Falle ist es ein vom Eidgenössischen Ge„setzgeber genehmigter und dadurch zum Eidgenössischen Gesetze erhobener Akt, die Gotthardkonzession, welcher die Be„freiung des Unternehmens von kantonalen Steuern und damit gewiß auch von den kantonalen Konsumosteuern „ausspricht. Es läge eine Verletzung dieses Aktes der Bundesgesetzgebung vor, würde der in Frage stehende „kantonale Zoll bezogen, und darin gerade liegt nicht nur ein Recht, sondern eine Pflicht des Bundesrathes zum Ein„schreiten begründet." Der Bundesrath schließt seine Rekursbeantwortung mit folgenden Worten: „Die dem „Bundesrathe durch Verfassung und Gesetz überbundene Ueberwachung muß eine um so ängstlichere sein, als der „beanstandete kantonale Grenzzoll eine Ausnahme vom freien Handel und Verkehr ist und in unsern Institu„tionen ganz vereinzelt dasteht."

Die Entscheidung der Bundesversammlung über den Rekurs des Staatsrathes von Tessin steht zur Stunde noch aus.

II. Umfang der Unternehmung.

Es sind während des Berichtsjahres keine hierauf bezüglichen Fragen zur Sprache gekommen, welche hier erwähnt zu werden verdienen würden.

III. Gesellschaftsorgane.

Die Organisation der Verwaltung ist auch im Jahre 1874 ihren Grundlagen nach dieselbe geblieben. Sie wurde lediglich nach Erforderniß der neuen Bedürfnisse, denen zu genügen war, ergänzt.